Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich **1 Mark.**

Redacteur **L. Henrichs** in Wachtendonk. — Druck und Verlag von **Klöckner & Mausberg** in Kempen.
Allein-Debit für Holland **Wwe. H. H. Uyttenbroeck** in Venlo. — **Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet**

Nr. 6. **Kempen, 31. März.** **1881.**

Bestellungen

auf den „Niederrh. Geschichtsfreund" wolle man für das nächste Quartal gütigst schon recht bald bei der nächstgelegenen Postanstalt oder in der Expedition zu Kempen machen. Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark. Directe Zusendung wird wie bisher geschehen.

Irmingard, Gräfin von Aspel.

(Fortsetzung.)

Ad III. Im Laufe des gegenwärtigen Kapitels ist auch von einer Irmingard, welche eine Schwester eines Abtes Hermann von St. Pantaleon gewesen wäre, Rede gewesen. Es fragt sich daher noch, was weiß die Geschichte über diese letzte Irmingard? — Auf diese Frage sei Folgendes geantwortet:

1) In den Annales Colonienses maximi bei Pertz monumenta scriptorum XVII pag. 743 und 752 heißt es: „Anno MLXXXII Domnus Humbertus abbas obiit et successit Herimannus. — Anno MCXXI Domnus Herimannus bonae memoriae abbas, postquam prefuit 40 annis, obiit. (Im Jahr 1082 starb der Abt Herr Humbert und folgte Herimann. Im Jahre 1121 starb Herr Herimann, Abt guten Andenkens, nachdem er vierzig Jahre regiert hatte.) (Sloet, Oorkondenboek I, Nr. 187.)

2) Im Necrologium der Aebte des Klosters zum heiligen Pantaleon zu Köln bei Würdtwein, Nova subsidia diplomatica IV, pag. 6 heißt es: Hermannus, ejusdem nominis primus, nonus nostri monasterii abbas, comes Zutphaniae, eodem anno, videlicet MLXXXII, successit. Hic construxit oratorium in honore sancte crucis et duodecim apostolorum hac inscriptione teste, etc. Moritur demum anno domini MCXXI sub Honorio II., Romano Pontifice, Friderico I., Archiepiscopo Coloniensi, ac Henrico V. Imperatore, postquam annis 40 prefuit, sepultus in oratorio apostolorum, quod ipse vivens construxerat. (Hermann, dieses Namens der erste, unseres Klosters neunter Abt, Graf v. Zütphen, folgte in demselben Jahre, nämlich 1082. Er erbaute eine Kapelle zu Ehren des hl. Kreuzes und der zwölf Apostel laut der Inschrift ꝛc. Er stirbt zuletzt im Jahre 1121, als Honorius II. römischer Papst, Friedrich I. Erzbischof von Köln und Heinrich V. Kaiser war, nachdem er vierzig Jahre regiert hatte; begraben wurde er in der Kapelle der Apostel, welche er bei seinen Lebzeiten selbst erbaut hatte.) (Sloet a. a. O.)

3) Bei Lacomblet, Band I, Seite 160, ist eine Urkunde des Erzbischofs Hermann III. von Köln vom 2. Juli 1094 abgedruckt, in welcher es heißt:

Kund sei, daß Unser ehrwürdiger Abt Hermann vom Kloster des h. Martyrers Pantaleon aus Gottesliebe und Religionseifer zu Ehren der h. Apostel eine Kapelle bei dem Kloster erbaut hat, welchem er vorstand, für welche er zum Unterhalte des Gottesdienstes einige Güter und sieben Leibeigene, Namens Adelbrecht, Heinrich, Lampret, Uda, Hizecha, Adeloch, Frida von zwei freien Männern, Theoderich und Erlefried, und von zweien aus der Familie des genannten Klosters, Namens Hezelin und Azelin, erwarb u. s. w. u. s. w.

Aus diesen Mittheilungen erhellet urkundlich, daß im Jahre 1094 ein Abt Namens Hermann der Abtei St. Pantaleon vorstand. Derselbe Abt Hermann regierte als Abt nach den Annales Colonienses maximi und nach dem Necrologium Pantaleonaeum 40 Jahre, d. i. von 1082 bis 1121, und war nach diesem Necrologium ein Zütphen'scher Graf. Hat dieser Abt Hermann eine Schwester Namens Irmingard gehabt, welche hiernach ebenfalls aus dem gräflich Zütphen'schen Geschlechte gewesen wäre?

Teschenmacher und van Spaen stellen vollständige Stammtafeln des gräflich Zütphen'schen Geschlechts auf, in welchen eine Irmingard als Schwester Hermanns I., Abtes von St. Pantaleon und Grafen v. Zütphen, aufgeführt wird. Ebenso führt Sloet unter der Rubrik Zütphen eine Irmingard als Schwester ebendesselben Hermann auf. Bei Sloet findet sich auch ein urkundlicher Beleg dieser Angabe. Derselbe besteht in der im Geschichtsfreund 1881, S. 25, mitgetheilten Weinbergsurkunde. Dieselbe ist dort leider irrthümlich aus dem Neußer „Leben der h. Jungfrau Irmgardis" und daher nur stückweise und ungenau wiedergegeben. Es ist daher, wie bald ersichtlich werden wird, nothwendig, sie ganz, wie sie bei Sloet abgedruckt ist, hier mitzutheilen. Sie ist:

Donationis cuiusdam vineae litera b. Irmgardis Zutphaniensis.

In nomine Dei omnipotentis.

Notum sit omnibus fidelibus, tam futuris quam praesentibus, quod ego Irmgarda, liberam habens potestatem de rebus et possessionibus meis facere quae vellem sine ulla contradictione, pro remedio animae meae parentumque meorum, tradiderim ad altare s. Pantaleonis . . . per manus Ruperti, nepotis mei, filii fratris mei Ruperti, detinenda firmiter, per manus comitis Henrici de Casle, eiusdem altaris advocati, contre omnem personam, unde etiam cartam hanc conscribi et sigillo fratris mei domini Hermanni, eiusdem loci abbatis, consignari et confirmari feci, ne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ullus haeredum meorum vel posterorum unquam hanc traditionem infringere aut alienare quocunque ingenio praesumat, quod qui fecit anathema sit.

Huius rei testes sunt Maxquardus prior eiusdem loci, Arellinus custos, Almerus advocatus, Ganzellinus, Richolphus, Albur.

Deutsch:

Schenkungs-Brief eines gewissen Weinberges der seligen Irmgardis von Zütphen.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Kund sei allen Gläubigen, künftigen wie gegenwärtigen, daß ich Irmgarda freies Recht habe, über meine Sachen und Besitzungen ohne Widerspruch zu verfügen, was ich will, und daher zu meinem und meiner Eltern Seelen Trost dem Altare des heil. Pantaleon übergeben habe . . . durch die Hände Ruperts, meines Vetters, des Sohnes meines Bruders Rupert, kräftig zu verhindern, durch die Hände des Grafen Heinr. v. Casle, des Schirmvogtes desselben Altares gegen Jedermann, weshalb ich auch diesen Brief habe schreiben und mit dem Siegel meines Bruders, des Herrn Hermann, Abtes derselben Stelle, zu dem Zwecke habe besiegeln und bekräftigen lassen, damit keiner meiner Erben oder Nachkommen jemals diese Schenkung zu verletzen oder zu entfremden, es sei aus welcher Absicht es sei, sich unterstehe. Wer solches thut, soll aus der Kirche ausgeschlossen sein. Zeuge dessen sind Marquard u. s. w.

Zu dieser durch die in ihr befindliche Lücke theilweise unverständlichen Urkunde sei Folgendes bemerkt:

1) Wie Herr Sloet zu derselben mittheilt, kommt im Jahre 1114, d. i. zur Zeit Hermanns I. von St. Pantaleon, zuerst ein Graf der Landschaft Kessel, welche möglicherweise dieselbe mit dem Casle der Urkunde ist, vor.

2) Die Irmgarda der Urkunde gibt nicht an, welchen Standes sie sei; wäre sie eine Gräfin von Zütphen gewesen, so würde es in der Urkunde nicht einfach ego Irmgarda, sondern ego Irmgarda, comitissa Zutphaniensis heißen. Die Irmgarda unserer Urkunde ist daher vermuthlich nicht die Schwester Hermanns I., sondern, wie Herr Norrenberg in seiner Geschichte der Stadt Süchteln hervorhebt, die Schwester eines späteren Abtes Hermann und von geringerer Herkunft gewesen.

3) Irmgarda nennt ihren Vetter und ihren Bruder auch nicht Graf von Zütphen, sondern einfach Rupert, während sie dem Heinrich v. Casle seinen Grafentitel nicht vorenthält. Eine echte Gräfin von Zütphen würde in einer öffentlichen Urkunde nicht bloß sich selbst darstellen als das, was sie ist, sondern auch ihren Verwandten den gebührenden Titel geben.

4) Diesem entsprechend besitzt Irmgarda auch kein eigenes Siegel, sondern siegelt mit dem Abtssiegel ihres Bruders Hermann. Wäre sie Schwester Hermanns I. und Gräfin von Zütphen gewesen, so würde sie ein eigenes, das Zütphensche Siegel gehabt und mit demselben gesiegelt haben. Das in Rede stehende Siegel ihres Bruders ist aber auch nicht als das Zütphensche, sondern als das Pantaleonische anzusehen, weil weder in der ganzen übrigen Urkunde, noch an dieser Stelle von Zütphen irgendwie Rede ist.

5) Das Siegel Hermanns macht außerdem die ganze Urkunde verdächtig. Ein Siegel soll doch die Echtheit der Urkunde bezeugen; in unserm Falle, wo, wie die Urkunde ausdrücklich hervorhebt, das Siegel des Beschenkten gebraucht ist, würde daher der Beschenkte die Echtheit der Schenkung bezeugen. Wie kann aber Jemand in eigener Sache Zeuge sein?

6) Die Aufschrift der Urkunde nennt Irmgard allerdings eine Zutphaniensis, was in unserm Falle wohl soviel als Gräfin von Zütphen heißen soll. Indessen ist zu beachten, daß die Aufschriften der Urkunden nicht immer in der Zeit ihrer Abfassung, sondern häufig später von einem Archivar oder Registrator behufs Registrirung und schnellerer Erkennung ihres Inhalts geschrieben sind. Speziell die in Rede stehende Aufschrift stammt offenbar aus einer Zeit, wo man schon von einer heiligen Irmgardis redete, sie ist also jünger, als die Legende und auf Grund derselben mit jenem b. versehen worden. Offenbar ist nämlich dieses b. (beatae, selig) nicht der modernen Weltsprache entlehnt, welche jeden Verstorbenen selig nennt, sondern rührt von einem Mönche der Abtei von St. Pantaleon her, welcher in der Kirchensprache redete und schrieb, in der die Ausdrücke beatus und sanctus, selig und heilig, verwandte Begriffe bezeichnen.

Nach dem Gesagten wird die mitgetheilte Urkunde als Beweis dafür, daß der Zütphensche Graf Hermann I., Abt von St. Pantaleon, eine Schwester Namens Irmingard gehabt habe, nicht angesehen werden können und wird bis zur Beibringung anderweitigen Materials eine solche Schwester überhaupt als historisch unerwiesen zu betrachten sein.

In den Zütphenschen Stammtafeln bei Teschenmacher, van Spaen und Sloet kommen außer der angeblichen Schwester Hermanns I. von St. Pantaleon noch andere Irmingarden vor. So kennt Teschenmacher eine Großtante des Abtes Hermann I., Namens Irmingard, van Spaen kennt eine Gattin eines Grafen Rupert v. Zütphen, Namens Irmingard und eine Gattin erster Ehe eines Grafen Gerh. v. Geldern und zweiter Ehe eines Grafen Conr. v. Luxemburg ebenfalls Namens Irmingard, und Sloet kennt diese letzte Irmingard ebenfalls. Alle diese Irmingarden stehen jedoch zum Abte Hermann I. von St. Pantaleon nur in einem entfernten verwandtschaftlichen Verhältnisse und die Geschichte meldet von ihnen auch im Uebrigen nichts, was auf unsern Gegenstand Bezug hätte, speziell nichts von einem Verhältnisse derselben zu Süchteln, von einer Schenkung an St. Pantaleon, von einem Aufenthalte in Köln, von Romreisen, von einer Beerdigung im Kölner Dome u. s. w. und wir haben daher hier, wo es sich um eine Schwester Hermanns handelt, mit ihnen nichts zu thun.

Rhay in seinen Animae illustres Juliae, Cliviae etc. redet von einer Schwester Hermanns I. von St. Pantaleon, welche Irmtrudis geheißen habe. Er beruft sich auf Cradepolii Necrologium s. Pantaleonis in catalogo episcoporum Coloniensium. Er selbst hat dieses Necrologium nicht gesehen, sondern sagt nur, man gibt an (volunt), Irmgardis heiße in diesem Necrologium Irmtrudis, worauf er dann die bekannte Erzählung von Rees und Aspel an den Kölner Dom und von Süchteln an St. Pantaleon wiedergibt. Nach demselben Necrologium soll diese Irmtrudis an einem 10. Nov. gestorben sein. Es liegt der Gedanke sehr nahe, daß diese ganze aller Belege aus dem Zeitalter Hermanns I. von St. Pantaleon entbehrende Geschichte auf einer doppelten Verwechslung, erstens der angeblichen Süchtelner oder Zütphenschen Irmingard mit der gleichnamigen Gräfin v. Aspel und zweitens der letzteren mit ihrer jüngeren Schwester Irmintrud beruht.

Sind wir hiermit zu dem Resultate gekommen, daß die historische Untersuchung die Existenz einer Süchtelner Irmgardis und einer gleichnamigen Schwester Hermanns I., Abtes von St. Pantaleon und Grafen von Zütphen, überhaupt nicht ergibt, dann muß weiterhin noch gesagt werden, daß auch von einem Verhältnisse Süchtelns zur Aspeler Irmingard und von einem Bruder derselben, welcher Abt zu St. Pantaleon gewesen wäre, nicht Rede sei. Abgesehen von der mehrere Jahrhunderte jüngeren erfindungsreichen und darum als historische Quelle nicht brauchbaren Legende und ihren Nachschreibern gibt es absolut Nichts, was auf ein Verhältniß Süchtelns zur Aspeler Irmingard hindeutete; die älteren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Quellen enthalten für ein derartiges Verhältniß auch nicht den geringsten Anhaltspunkt. Wo möglich noch schlechter steht es mit der Geschwisterschaft zwischen Hermann I. von St. Pantaleon und Irmingard von Aspel. Godizo, Irmingards Vater, starb, wie wir in einem früheren Kapitel dieser Abhandlung aus dem mit Irmingard gleichzeitigen Geschichtsschreiber Alpertus von Metz erkannt haben, bald nach dem Jahre 1009 mit Hinterlassung kleiner Töchter; von einem Söhnchen ist nicht Rede. Wäre nun auch Hermann I. von St. Pantaleon etwa erst 1010, also um die Todeszeit Godizo's, geboren, dann wäre er, da er von 1081—1120 regierte, erst im 70. Lebensjahre Abt geworden und 110 Jahre alt gestorben. Eine unwahrscheinliche Annahme! Vielleicht war er aber nur ein Halbbruder der Irmingard und nicht ein Sohn Godizo's, sondern Gevehards, des zweiten Mannes der Mutter Irmingards, so daß er also immerhin etwas jünger hätte sein können? Möglich, aber wer hat denn jemals von einem Grafen von Aspel gehört, welcher Abt zu St. Pantaleon gewesen wäre? Der Gedanke an Jemanden aus diesem Geschlechte, welcher der Pantaleonischen Abtei vorgestanden hätte, wäre zu neu und zu total nicht begründet in der Geschichte dieser Abtei, als daß von ihm weiter Rede sein kann.

(Fortsetzung folgt.)

Genealogie der Herren und Grafen von Elmpt.

Von E. von Oidtman.

Die Herren von Elmpt führten den Namen von der Burg Elmpt zwischen Roermond und Gladbach. Eine rothe Schilflilie,[1]) auf deren Blättern zwei grüne Papageien mit goldenen Halsbändern sitzen, in goldenem Felde war ihr Wappen. Als Helmschmuck wurden goldene Hörner, zwischen denen das Bild des Schildes sich wiederholt, geführt.

1361 besiegelte Wilhelm von Elmpt die Urkunde, worin Bernard von Kintzweiler Schloß Kintzweiler zum Offenhaus des Herzogs von Jülich machte.

1374 ist Huprecht von Elmpt im Dienste der Stadt Köln. (Ennen: Quellen zur Geschichte von Köln. Band 5.)

1375 ist Wilhelm von Elmpt Drost zu Montfort und Abgesandter des Herzogs von Jülich für den Landfrieden.

1376 ist Goedert von Elmpt im Dienste der Stadt Köln gegen den Erzbischof Friedrich. (Ennen: Quellen, Band 5, Seite 168.)

1396 erscheint Otgin von Elmpt als Zeuge in einer Urkunde.[2])

Georg von Elmpt, Ritter, und seine Gattin Catharina hatten zwei Söhne, Johann und Diedrich von Elmpt, sowie eine Tochter Margaretha v. Elmpt, welche 1419 zur Abtissin des Stiftes zu Roermond erwählt wurde, und als solche am 4. Oktober 1433 starb.

1440, den 19. Mai, besiegelt Wilhelm von Elmpt als Anverwandter Wilhelms von Flodorf die Urkunde, worin letzterer auf Dalenbroich Verzicht leistet.

1464 wird Godhard v. Flodorf mit der Hälfte der Herrlichkeit Elmpt belehnt.[3])

Wir beginnen die zusammenhängende Stammreihe mit:

I.

Johann von Elmpt, welcher in der Mitte des 15. Jahrhunderts lebte und eine Tochter Johanns v. Auwe[1]) zu Burgau und der Alveradis von Birgel zur Frau hatte.

II.

Sein Sohn Wilhelm v. Elmpt zu Elmpt wurde 1475 mit dem heinsbergischen Lehn, Schloß und Herrlichkeit Burgau bei Düren belehnt; er nennt Johann und Adam von Burgau seine Oheime. Sein Todestag war der 21. Dezember; seine Gattin hieß Lysbeth von Erpe.

Kinder:

1) Heinrich, folgt unten.

2) Wilhelma v. E., Nonne im Kloster zu U. L. Fr. zu Roermond.

3) Johann v. E. zu Elmpt heirathete[2]) 1480 auf Johannes des Täufers, Geburt Margaretha von Binsfeld, Tochter Werners und der Margaretha von Reimerstock. Diese Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein.

III.

Heinrich von Elmpt zu Burgau lebte noch 1520. Seine Gattin Elise v. Stammen oder Stammheim, Tochter Lutgers- und Catharina von der Nersen, heirathete in zweiter Ehe Gerhard von Flodorp, Erbvogt zu Roermond, welcher mit Burgau belehnt wurde; sie starb als Wittwe am 14. Juni 1555. Ihre Kinder hießen Elisabeth[3]) und

IV.

Johann von Elmpt, Herr zu Elmpt und Burgau, auch Mitherr zu Drove, jülicher Rath, vermählt seit 1532 mit Catharina von Wenorden, genannt Drove, Miterbin zu Drove, Tochter Adams von Wenorden, genannt Bulwer, und Catharina Haes von Conradsheim. 1559 ist sie Wittwe[4]) und lebte noch 1561.[5])

Kinder:

1) Heinrich, folgt unten.

2) Gerhard von Elmpt, Herr zu Elmpt, vermählt mit Margaretha von Reuschenberg, Wilhelms zu Selicum und Maria Spieß von Büllesheim zu Motzenborn Tochter. Ihr Sohn Daniel von E. starb als Herr zu Elmpt daselbst am

[1]) Lilien führten noch folgende Geschlechter am Niederrhein: Wachtendonk, Kriekenbeck, Eyl, Asselt, Hausen, Weyers, Heithausen, Grefrath, Donk.

[2]) Vergl. Meyer: Aachensche Geschichten S. 347 u. S. 558.

[3]) Vergl. v. Mering: Ritterburgen, Heft 11, S. 72.

[1]) Ludwig von Auwe besiegelte 1334 eine Urkunde des Johann Rummel. 1385 erscheint ein anderer Ludwig v. Auwe, Ritter. 1385, 16. April, verkauft er und seine Gattin Cunigunde v. Schweinheim die Herrschaft und das Gut Schuren an den Erbmarschall Winnemar v. Birgel. 1391, 19. Mai, gibt er seine Burg Auwe dem Grafen von Heinsberg zu Lehn. 1397 ist er Amtmann zu Zülpich, 1391 wird er mit dem kölnischen Lehn Stessen belehnt und besiegelt als sein Anverwandter die Urkunde der Ritter Gerard v. Wedenau. Die Söhne Johanns v. Auwe und Alveradis v. Birgel hießen Johann und Adam v Auwe. Ersterer war 1454 Ritter und trug in diesem Jahre eine jährliche Rente von 5 Malter Roggen an die Kapelle zu Niederau ab. 1452 wird er als Mitglied der jül. Ritterschaft genannt. Daem oder Adam, der jüngere Bruder, wurde 1461 mit Schloß, Haus und Herrlichkeit Burgau vom Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, Herrn zu Heinsberg, belehnt und bekennt, daß Haus Burgau ein heinsbergisches Erbmannlehn und Offenhaus sei. Die Belehnung geschah vor dem Drost und Statthalter im Lande Heinsberg, Joh. von Merode. 1437 hat Daem eine Heirath geschlossen mit Margaretha, Tochter Johanns, Burggrafen zu Drachenfels; er brachte die Güter Steprad und Stockum mit in die Ehe; Margaretha scheint aber bald gestorben zu sein. Daem besiegelte noch 1469 auf Severinstag den Hochzeitsbrief Reuschenberg-Hurt von Schöneck. Nicht zu verwechseln mit diesen Herren von Burgau oder Auwe sind die Schynman von Auwe von Veynau bei Euskirchen stammend.

[2]) Die Heiraths-Urkunde befindet sich im Archiv zu Burgau.

[3]) Exegetic. histor. St. Annae Marcodur. 1640. Seite 375.

[4]) Archiv Burgau.

[5]) Beide Eheleute scheinen Schloß Burgau neu erbaut zu haben, ihr Alliancewappen, von einem wilden Mann gehalten, befindet sich am Gewölbe der Kapelle zu Burgau (leider mit ganz falschen Farben renovirt!) und außen an dem modernen Erker der Kapelle in rothem Sandstein angebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Dezember 1661 unvermählt. Die Tochter Isabella brachte Elmpt,[1]) den Elmpterhof zu Ralshoven und den Goerenhof zu Hottorf an die Geloes durch ihre Heirath mit René de Geloes, am 6. Januar 1602. 1613 war sie Wittwe.

3) Catharina von E. heirathete am 8. August 1565[2]) Wilhelm Freiherrn von Blatten zu Eynatten ꝛc.; sie wird 1596 als Wittwe erwähnt.

4) Adam v. E., Besitzer des Elmpterhofes zu Hottorf und einiger Ländereien zu Drove.

Seine Kinder[3]) hießen Catharina, Gertrud, Margaretha und Bertram. Die beiden Erstgenannten waren 1632 unverheirathet verstorben. Margaretha und ihr Gatte Johann Hunger jur. utr. licent. kauften 1641 das Weyerhaus zu Köln von Johann v. Merode-Hemmersbach. 1665 war Margaretha Wittwe. Der Sohn Bertram von Elmpt, Besitzer der Güter zu Hottorf und Drove, hatte aus seiner Ehe mit Agnes Kleefisch folgende Kinder: Wilhelm v. E., Johann Arnold v. E., Gertrud v. E., Gattin des Hermann Bettweis jur. utr. licent., Besitzer eines Hofes zu Rath bei Rideggen und Maria Agnes v. E., Erbin des Elmpterhofes zu Hottorf und Ländereien zu Drove, vermählt mit Constantin Philipp Freiherrn von Holtz zu Königshoven.[4])

V.

Heinrich von Elmpt, Herr zu Elmpt und Burgau,[5]) wurde 1560 mit Burgau belehnt. Er wird bei der Hochzeit des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich am 16. Juni 1585 unter den 19 Credensiers aufgeführt.[6]) Zwei Monate vorher, am 7. April, hatte er sich mit Cäcilia von dem Bongard-Heyden vermählt, Tochter Wilhelms und Margaretha von Pallant; sie verheirathete sich 1594 wieder an Werner von Widendorff zu Boisdorf.

Kinder:

1) Adolf, folgt unter der Linie Burgau.

2) Johann Heinrich, folgt unter der Linie Dammerscheid.

3) Margaretha v. E. heirathete 1608 Adolf von Raesfeld zu Ostendorf. (Schluß folgt.)

Einige Beiträge zur Geschichte der Stadt Rees und ihrer Umgebung.

Mitgetheilt von Dr. Scholten.

1. Papst Julius II.[7]) berechtigt unter dem 9. September 1507 den zum Kanonikus an der Stiftskirche zu Cleve beförderten Heinrich Barll, der auf seine bisherige, dem päpstl. Stuhl reservirte S. Georgsvikarie in der S. Georgskapelle zu Aspel[8]) verzichtet, um dessen Verdienste willen, daß er von dem Vikar Rütger Vorthuyß, dem der Papst die Vikarie übertragen hatte, sowie von dessen Nachfolgern jährlich, so lange er lebe, aus den Einkünften der Vikarie sechs Rhein. Goldgulden genieße, welche ihm von diesen mit Weihnachten in der Stadt Rees bei Strafe der Exkommunication zu entrichten seien.

2. 1621 den 14. Januar erklärt vor den Scheffen Licentiaten Joh. Fabricius und Walram Blanckenberg in Cöln die Abtissin des Klosters Marienforst Ursula Diestelmayrin, daß sie den 4. Theil einer auf Remigius fälligen Rente von 50 Goldgulden, welche die Bürgermeister, Scheffen und Gemeinden der Städte Rees und Calcar unter Consens des Herzogs Johann I. von Cleve 1466 auf Victorsabend an Goßwein von Stralen für 1000 Goldgulden verkauft, und die in der Folge an die von Wylick zu Rosau, an Herm. von der Leck und von dessen Sohn „Matheissen von der Laeck der Rechten Licentiaten" an Herm. Reinhardzen von Hülß, Bürger in Cöln, gekommen sei, und wovon $^1/_4$ dessen Sohn Frater Arnold Reinhartzen, jetzt Profeß in Marienforst, der das Kloster zu seinem Erbe eingesetzt habe, zugefallen sei, unter dem heutigen an Wilh. Pelser in Cöln verkauft habe.[1])

3. Nach den Auseinandersetzungen[2]) des Anton v. Berck vom 29. Aug. 1650 stiftete der Kanonikus und Scholaster Johann Scrimp zu Rees 1418 und 1448 in Bocholt 2 Blutsvikarien zu Ehren Mariens und aller Heiligen. Nach einer approbirten Milderung vom J. 1435 habe sein Bruder Johann v. Berck während seiner Studien in Rom die Früchte der ersten Vikarie genossen; nachdem dieser bald nach seiner Rückkehr von Rom Rath des Herzogs Johann Wilhelm geworden sei, würden, wie er gehört habe, die beiden Vikarien nicht nur an Fremde vergeben, sondern auch combinirt und gar vernachlässigt. Deshalb übergebe er das Fundationsbuch in perpetam rei memoriam dem Johann Franz von Hecking, der aus der Verwandtschaft des Fundators sei, und bemerke, daß der Stifter eine Schwester Gertrud Vernudecken gehabt habe, deren Tochter gleichen Namens in die Familie de Kost (?) geheirathet, welche „3 halbe Monde in einem weißen Schild und auf dem Helm einen Morian halben Leibes mit einem rothen rott (?) um den Hals gebunden und um den Kopf ein roth und weiß geflochtenes Band führten." Auch die von Hoen, welche in Rees und Emmerich wohnten, seien aus der Verwandtschaft.

4. 1591, den 2. October, rescribirt[3]) der Herzog Alexander von Parma, spanischer Gubernator der Niederlande, von Brüssel aus an den Magistrat von Köln auf dessen Bitte, daß „der hiebevoren in der Schantzen bei Rees preuchlicher und itzo zu Rheinberck continuirter Zoll und Licenten aufgehoben werden möchte," wie ihn ein solches Ansinnen befremde; denn, wenn auch die Städte, wo vordem der Königl. Zoll entrichtet worden sei, nunmehr in der Gewalt der Rebellen sich befänden, so bestehe doch für den König kein Grund, seine Gerechtsame preiszugeben; wohl habe man dem Kaiser und den Ständen und insbesondere dem Herzog Wilh. von Jülich gegenüber in die Abschaffung der Schanze eingewilligt, aber unter der Bedingung, daß Zölle und Licenten (die zum Unterhalt des Kriegsvolks auferlegt wurden) zu Rheinberg erhoben würden.

„Gegen Rees über den Rhein," schreibt Dr. Joh. Heinr. Schütte[4]), ist vormals eine schöne Schanze mit vielen Häusern und einer Kirche gewesen, die aber vom Rhein bis auf wenige

[1]) 1780 ist Christian August Freiherr von Geloes Besitzer von Elmpt und Dilborn. Im Jahre 1800 verkaufte Constantin Graf von Hallberg die Güter Elmpt und Dilborn für 12,800 Thaler an den Grafen Schaesberg.

[2]) Urkunde im Archiv Burgau.

[3]) Bastarde, nannten sich aber von Elmpt.

[4]) Ihre Kinder theilten 1692 die elterlichen Güter. Die Kinder waren Hermann Jacob v. H. zu Königshoven, 1731 todt. Wilhelm Heinrich † 1704, Anna Mechtilde Catharina, Erbin des Hofes zu Hottorf, † 1719, Gattin Philipps Wilhelm Freiherrn von Pallant-Borschemich, und Maria Catharina, Erbin der Hälfte der Güter zu Drove, Gattin des Heinrich Ferdinand von Brachel zu Angelsdorf und Wiedenfeld.

[5]) Herr zu Elmpt und Burgau heißt er 1580 urkundlich. (Perg. Urkunde im Besitz des Freiherrn H. A. von Fürth.)

[6]) Graminaeus: Beschreibung der jül. Hochzeit 1585.

[7]) Originalurkunde auf Perg., das Bleisiegel ist abgerissen, im Stadt-Archiv als Umschlag benutzt.

[8]) „Cum itaque hodie tu perpetuam vicariam ad altare sancti Georgii situm in capello eiusdem S. Georgii loci de Aspel colonien. dioc. per certum procuratorem tuum . . . resignaveris etc."

[1]) Original-Urkunde a. Perg., die beiden Scheffensiegel sind abgefallen, Kirchen-Archiv.

[2]) Stifts-Archiv.

[3]) Original-Brief im Stadt-Archiv.

[4]) Manuscript im Besitz des Sanitätsraths Dr. Arntz §. 253.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Häuser ganz weggespült ist." Am 1640 bewilligt der reformirte Clevische Magistrat laut Protokollbuch eine Beisteuer für diese Kirche.

In „der großen Kapitelskirche zu Rees", erwähnt der genannte Schütte, „den großen und schönen Altar, auf welchem das Leben und Leiden Christi sehr künstlich ausgeschnitten zu sehen ist. Das Kapitel dieser Kirche hat der Kirche St. Andrea zu Köln einen Arm vom h. Andreas den 3. April 1260 gegeben, davon der Donationsbrief vorhanden ist.[1]) — In Isselburg gedenkt er der reformirten und lutherischen Kirche, „welche letztere die Parochial-Kirche ist, in welcher der alte Altar, worauf das Leiden, Begräbniß und die Auferstehung Christi ausgeschnitzt und an der Seite der Limbus Patrum sammt dem Fegefeuer zu sehen, da der Papst mit der dreifachen Krone sammt vielen geistlichen Ordensleuten in dem Fegefeuer anzutreffen."[2])

In einem historischen Bericht[3]) über Rees aus den Jahren 1722—1744 heißt es u. a.: „In Ansehung ihrer (der Stadt) Situation stößt sie Ostseits an den Rhein und ist daher zur Kaufmannsschaft sehr wohl gelegen, hat überdies eine große und sehr fruchtbare Feldmark an Bau- und Weideland und hat daher in alten Zeiten den Namen Resa ubera bekommen. Gleichwie es nun ehemalen seinen höchsten Flor aus der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und aus der Kaufmannsschaft erreicht, also hat zu Facilitirung dieser letzteren ein großes geholfen, daß sie von dem Münstrischen, dem Anholt'schen und selbst dem Holländischen nicht über zwei Stunden entfernt liegt, und folglich die zu Schiffe angeführten holländischen und oberdeutschländischen Waaren in großer Menge per Achse hinwieder hat verschicken und an die benachbarten debitiren können. Es war ihr Kaufhandel auch darum avantageuser, weil sie die holländischen Waaren mehrentheils mit eigen gewonnenem Getreide balanciren und vertauschen, consequenter ihre Schiffe hin und zurück befrachten konnte. Nicht minder hat die Stadt mit den Münsterschen Einwohnern einen vortheilhaften und considerablen Handel in Malz, weil diese entweder aus Mangel an Gerste oder Unwissenheit, dieselbe recht zu bereiten, alle Nothdurft an Malz daher kommen ließen und viel Geld dafür in die Stadt brachten. Vornehmlich brachte sie sich auf den Gipfel ihrer Glückseligkeit durch die von anno 1614—1672 inhabende holländische Garnisons, indem dieselben große Depensen machten und viel Geld darin consumirten, auch durch den angelegten Festungsbau, Unterhalt des Kribbwerks, der Brücken und Thore, so die General-Staaten selbst verbessern und repariren ließen, jedem, der nur arbeiten wollte, genug zu verdienen gaben, daher auch die Stadt in den großen Schatzungs-Anschlag gerathen und bis diese Stunde dabei hat bleiben müssen. Wie aber Land und Städte bei erreichtem höchsten Ziel ihres Glücks nicht beständig zu verbleiben pflegen, also fing auch hier der periodus fatalis von Rees an; denn da der Magistrat sich bei seinen schönen Revenuen und wenigen Ausgaben dermaßen fühlte, daß er auch dem Verlauten nach einen ziemlichen Vorrath an Geld auf dem Rathhause stehen gehabt haben soll, fing die Haushaltung an schlecht zu werden und suchte Jeder im Trüben zu fischen, daher auch, weil jeder Bürger von einiger Façon Appetit bekam, von den Gemeinde-Mitteln mit zu profitiren und den Fuß auf dem Rathhause zu haben eifrigst suchte, die schädliche Küpperei ihren Anfang nahm und so weit um sich griff, daß bei den Raths-Wahlen zur Gewinnung der Stimmen nichts als gefressen, gesoffen, ungemeine Kosten gemacht und dagegen der Handel und Wandel und rechtschaffene Vorstehung der Haushaltung an den Nagel gehangen wurden. Also verfiel alles in Unordnung und Parteien, wobei das Schlimmste war, daß die bemittelten Familien sich gar ruinirten, die Magistratspersonen dem Publico vorzustehen behindert wurden, angesehen sie mit den Pratiquen ihrer Favoriten nicht nur künftiger Conservation auf dem Rathhaus halber conniviren mußten, sondern auf der anderen Seite genöthigt waren, die auf die Küpereien gewandten Kosten bei Zeiten wieder heraus zu kriegen; daher dann die vorräthigen Mittel bald aufgingen, dagegen Capitalia aufgenommen und die Accisen nebst den gemeinen Lasten auf die Bürgerschaft mächtig erhöhet werden mußten; dazu kam, daß in anno 1670 gegen die anfallende Wuth des Rheinstromes ein über 45,000 Thlr. kostendes Kribbwerk angelegt und noch zur Durchgrabung eines großen Stücks Landes, um dem Rhein einen andern Gang bei der alten Schanze zu machen, an 15,000 Thlr. verwandt werden mußten. Noch ferner spürte man nach Auszug der holländischen Garnison einen großen Abgang in dem Commercio und der Nahrung überhaupt, der Umschlag mit dem Getreide nach Holland, das die Zufuhr desselben zur See anderwärtig holen ließ, fing an zu cessiren; die Benachbarten, welche ihre Waaren sonst aus Rees kriegten, fanden selbst den Weg nach Holland; Münsterland legte sich selbst auf das Mälzen, und verlor die Stadt so auf einmal die vorhin gehabte ansehnlichen Avantages. Es ergibt sich also von selbst, daß der Stadt Umstände anitzo nicht gebessert sein können, sintemalen die Zeiten aller Orten bisher schlecht gewesen und sich nicht verbessert, sondern verschlimmert haben. — Die Anzahl der jetzt in der Stadt vorhandenen Personen groß und klein ist 2485 und machen dieselben 560 Familien aus; die Meisten darunter sind katholischer Religion, außer daß Bürgermeister, Scheffen, Königliche Bedienten und viele Andere der reformirten und lutherischen zugethan sind; der Letzteren sind die wenigsten und haben daher auch nur eine kleine und geringe Kirche, die der Reformirten, anno 1624 erbaut, ist mittelmäßig, die katholische Kirche aber, worunter das Kapitulum canonicorum gehört, ist die größte und schönste, die allerkleinste ist jedoch die von den Mennoniten, wie dann auch deren Anzahl ganz gering ist. Das Nonnenkloster ist 1436 gebaut und besuchten die Nonnen bis 1459, wo ihnen ein eigener Pater als Beichtvater gegeben wurde, die Stiftskirche. An publiquen Schulen sind nur zwei vorhanden, die protestantische unter zwei reformirten und die katholische unter so viel Präceptoren ihres Glaubens. Die auf der Stadt haftenden Pensiones werden jährlich mit 3250 Thlr. 54½ St. abgeführt, überdies werden ex aerario civitatis die publiquen Gebäude als das Rathhaus mit der darunter gelegenen Hauptwache und Fettwage, Torf- und Brandspritzen-, auch vier Portierhäuser, das Magazin auf dem Walle, ein Gefängniß, der weiße Thurm genannt, die vier Stadtthore sammt darauf stehenden Thürmen, drei Brücken über die Stadtgraben, verschiedene Deiche und Dämme, Wege und Straßen, und, was das kostbarste ist, das Kribbwerk am Rhein, der Hafen und Krahnen ꝛc. unterhalten. Häuser und Feuerstätten 560, worunter jedoch nicht begriffen sind die 12 bis 15 Häuser, die jenseits des Rheins in der Reesischen Schanze noch vorhanden; an Scheunen sind aber 52, daneben 20 publique Brunnen. — Die Reeser Schanze gehört zur Stadt, der Grind unterhalb der Stadt ist halb der Stadt zuständig, halb Domanial, die jährlichen Erbzinsen der Schanze 11 Thlr. 46 St. fließen zur Rentei. Das Nassauische Bollwerk ist 122½ Ruthen groß, wovon der Rentmeister jährlich 1 Thlr. 15 St. an Erbpacht gibt.

Das Amt Rees besteht jetzt nur aus dem Kirchspiel

[1]) A. a. O. §. 262.
[2]) A. a. O. §. 268.
[3]) Manuscript wahrscheinlich von dem Kriegs- und Domainenrath Samuel Schmettach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Loickum und den vier Bauerschaften: Heren, Henken, Berswick und Sandischen[1]) Höfen; vordem gehörte das Dorf Haldern und einige Bauerschaften, welche der von Wittenhorst hernächst zu der Jurisdiction Sonsfeld gelegt, darunter. Es befinden sich darin 707 Morgen 559 Ruthen, so contribuabel und in anno 1722 zählte man darin 580 Menschen klein und groß; 1736 noch hinzu wegen Berswick und Groin 706 M. 549 R., Beide mit 614 Seelen. Die jährlichen Ausgänge incl. letztgenannte Bauerschaften sollen bestehen in 131 Malter $2^1/_4$ Scheffel Getreide, durch einander in Geld 63 Thaler 46 Stüber, in Lehngelder 36 Thaler 40 Stüber. — Das Amt hat einen Amtmann und Richter, die Stadt aber ihre private Jurisdiction. Der Richter in Rees und Aspel hat an Gehalt aus der Rentei Rees: 6 Malter Hafer, aus den Brüchten zur Kleidung 8 Goldgulden ad 7 Thlr. 30 Stüb., von den Brüchten den 10. Pfennig, das Holz von der Landwehr zu Haldern. Die Rentei Rees besteht aus 17 Pachthöfen, 45 Kotten oder Coßaten Gütern und 113 Stücken Bau- und Weideland, sodann Zehnten, Accisen, Zöllen, Mühlen, Fähren, Fischereien, Monopoliendiensten, Jagden ꝛc., welche allesammt 1724 für 17567 Thaler 56 Stüber 6 Deut angeschlagen und verpachtet worden sind, $17^{27}/_{28}$ für 18,121 Thaler 27 Stüber 2 Deut, wozu $17^{32}/_{33}$ wegen Sonsfeld'schen Mühlenzwangs 25 Thaler hinzu kamen. — Rißwarden unter Rees, so neulich ausgerodet und Domanial, wovon Block 8—12 zusammen 16 Morgen 215 Ruthen halten. — Riswicks Schlag oder die Papenschläge unter der Rentei Rees sind Domanial und halten 13 Morg. 239 Rth. Weideland; Riswicks Schlag, der 25. in Huiterbruch, 4 Morgen $129^3/_4$ Ruthen Weideland, ist Domanial nach Rees, Riswicks Bregoir unter Rees Domanial, 2 Morgen 421 Ruthen Weideland, auch Bonenpfand genannt, Riswicks Schlag der 24. im Huiterbruch, den die von Diepenbruck zur Empel in Erbpacht gehabt, Domanial zur Rentei Rees, hat 5 Morgen 342 Ruthen an Weideland."

Ein Beitrag zum Gerichtswesen von Straelen.

Von L. Henrichs.

(Fortsetzung.)

Die Scheffen des Gerichtes wurden aus Beerbten der Stadt und des Landes genommen. Ein neuer Scheffe mußte beim Antritte seines Amtes in Gegenwart des gesammten Gerichtspersonals in Hände des Drosten einen Eid ablegen und fungirte dann auf Lebenszeit. Das geldernsche Landrecht verlangte von den Scheffen, daß sie redliche und verständige Personen, von ehrbarem Wesen und Wandel, von rechter ehelicher Geburt, vollkommnen Alters und zwar mindestens dreißig Jahr und unter dem Gericht, wozu sie erwählt wurden, begütert seien. Waren sie mit einer der streitenden Parteien bis zum zweiten Grad verwandt und verschwägert, so durften sie an der Gerichtssitzung keinen Antheil nehmen. Ihre Aufgabe bestand darin, in contentiösen Streitigkeiten das Urtheil zu weisen, desgleichen auch in criminellen Fällen über schuldig oder nichtschuldig abzuerkennen; über schwere Verbrecher konnten sie sogar die Todesstrafe verhängen. Zwistigkeiten von geringer Bedeutung gelangten meistens nicht vor die Scheffenbank, sondern wurden von dem Scheffen der betr. Honnschaft in friedlicher Weise beigelegt. Bei Abfassen von Urkunden über Verkäufe, Cessionen, Testamente, Schuldverschreibungen, desgleichen bei Visitation der aufgefundenen Leichname u. s. w. waren stets zwei Scheffen gegenwärtig. Dem ältesten Scheffen stand es zu, den Schultheiß zu vertreten, wenn dieser verhindert war. Da dies der Schultheiß Johann Rams dem ältesten Scheffen Heinrich Schilkens nicht gestatten wollte, legte letzterer beim Gerichte zu Roermond Klage ein und entschied dieses am 5. März 1699 zu Gunsten des Klägers, wonach der älteste Scheffe als stellvertretender Schultheiß zwar kein Recht auf Erhebung von Brüchtengeldern habe, wohl aber Vorladungen und Arrestirungen geschehen lassen, die Scheffen zusammenberufen, im Gerichte präsidiren und alle Realisationsacte vornehmen dürfe. — Nach Erlaß des neuen Justizreglements vom Jahre 1786 wurden vom Drosten Baro, abteilichen Schultheiß Kinghs und den Scheffen am 3. April 1787 für das Gericht zu Straelen folgende Bestimmungen getroffen: 1) Für die Administration des Gerichts sollen nur Scheffen der Stadt verwendet werden und zwar sollen bei Instruction und Entscheidung von Civilsachen der Schultheiß, der Secretär und abwechselnd immer einer der Scheffen zugegen sein; in Prozeßsachen, welche zum Rechtsstreit kommen, soll die Vorschrift des Reglements p. 13 §. 21 befolgt werden. 2) Bei Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit, desgleichen bei Inventarisationen, die auf dem platten Lande vorfallen, soll einer der gegenwärtigen Landscheffen adhibirt werden können und die davon kommenden Jura genießen. Oeffentliche Verkäufe jedoch und Ablegung der Pupillenrechnungen bleiben zur Competenz des Hauptgerichtes in der Stadt, wie denn auch nach Tod der gegenwärtigen Landscheffen die genannten Acte privative von den Stadtscheffen verrichtet werden sollen. 3) Einer der Landscheffen soll auch, so lange diese noch leben, bei Verkauf von Gemeindegründen, desgleichen 4) bei der praparatorischen Information über Delicte und Excesse, welche auf dem platten Lande vorgefallen sind und 5) bei Lokalinspectionen als Sachverständiger zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Einwohnern über Grenzen, Hecken, Scheidepfähle u. s. w. adhibirt werden. 6) Bezüglich des Aufbewahrens der Schlüssel von der Stadt und Landkiste (Compe), der Visitation der Bäche, der Nierßen, der Wasserleitungen, der Grenz- und Scheidepfähle des Landes Straelen, desgleichen bezüglich der Collation der Küsterei, des Schulamtes und der Vikarie bleibt es beim Alten, daher denn auch hierzu die Landscheffen ihr altes Recht behalten. 7) Bei den Vogtgedingen, wobei der Drost präsidirt, sollen die Landscheffen zugegen sein. 8) Jeder Landscheffe soll sein Lebenlang sein Gehalt beziehen und auch den Titel Scheffe führen. — Man sieht hieraus, daß das Institut der Landscheffen damals auf den Aussterbe-Etat gesetzt war; factisch wurde ein Decennium später in Folge der französischen Gesetzgebung das ganze Scabinalgericht zu Grabe getragen und kamen dann statt der Lokalgerichte die Friedensgerichte auf.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) In einer Randbemerkung von derselben Hand heißt es: Im Amt aber als auf dem Eiland 134 Morgen 116 Ruth. und auf der Reesischen Schanze 295 Morgen 462 Ruthen, große und kleine Sandische Höfe darunter begriffen.

Aus der Schulgeschichte von Wachtendonk.

Von L. Henrichs.

In früherer Zeit liess man nicht selten Kinder an wichtigen Ereignissen Antheil nehmen, damit sie als Augenzeugen das Erlebte der Nachwelt überliefern könnten. So wird in mehreren Weisthümern angeführt, dass auch Kinder bei Vogtgedingen zugegen waren. Selbst die ganze Schuljugend oder doch ein grosser Theil derselben wurde zuweilen zu wichtigen Begebenheiten als Zeuge herbeigerufen. Wie alte Leute mir erzählten, sollen ehedem zu Wachtendonk bei Hinführung eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbrechers zur Richtstätte die Schulkinder unter Leitung ihres Lehrers sich dem Zuge haben anschliessen müssen, um durch den Anblick der schrecklichen Bestrafung von Frevelthaten abgeschreckt zu werden, eine Praxis, die heutzutage wohl nicht mehr die Billigung der Pädagogen finden wird. Die Wahrheit dieser Erzählung will ich nicht bestreiten, da auch Ferd. Walter[1]) berichtet, dass ehedem zu Köln bei Ertheilung der Prügelstrafe an einen inculpirten Thäter die zusehenden Kinder zur warnenden Erinnerung ein „Zuckerplätzlein" und ein Glas Wein erhielten. Ein Beispiel dieser Praxis ist mir aber bisher in der Geschichte Wachtendonks nicht vorgekommen, wohl aber finde ich, dass Schulkinder an einer wichtigen Gemeindeangelegenheit Antheil nehmen mussten. Es seien hierfür folgende Copien angeführt:

Die unterschriebenen Johann Straten, Bürger der Stadt, und Peter Doll, Bewohner des Landes Wachtendonk, erklären und bezeugen hiermit zusammen und einzeln, dass sie mit dem Fischnetz des nunverstorbenen Amtmannes Wilhelm Duyckers, welches dieser ihnen geliehen hatte, auf der kleinen Niers, gegenüber und so weit die Erben des vorgen. Landes sich erstrecken, fischen sollten, was sie dann auch mit mehreren Andern der Stadt und des Landes im Jahre 1680 gethan haben. Während sie mit dem Fischen beschäftigt waren, sind einige Herren von Mariensand bei Straelen mit allerhand Bauerngewehren, als mit Misthaken, Mistgabeln (ryken) herangekommen, um ihnen (den Fischern) und ihren Helfern das Fischgarn mit Gewalt zu nehmen; aber die Herren wurden mit Gewalt zurückgestossen und zwar in einer Weise, dass sie genöthigt waren, die Flucht zu ergreifen und auf den Hof U. L. Fr. in der Noth, jetzt Broikshof[2]) genannt, sich zu retiriren. Die Deponenten und ihre Helfer haben darauf zu fischen fortgefahren. Als späterhin auch die Regenten von Stadt und Land Wachtendonk durch beiderseitige Einwohner eine generelle Fischerei auf der erwähnten kleinen Niers vornahmen und die genannten Herren von Sand es verhindern wollten, ist einer derselben von dem ersten Deponent ins Wasser gestossen worden, sie aber sind mit dem Fischfangen in Gegenwart ihrer Regenten fortgefahren. Bei dieser Gelegenheit haben sie an „de Schoolkinderen, ten dyen eynde geconvocert, t'eene ofte ander laten uytsmyten, om van dese gedaene vischery gehoogenisse te houden. (Sie haben den Schulkindern, die zu dem Ende herbeigerufen waren, Leckerbissen austheilen lassen, damit die Kinder die abgehaltene Fischerei nicht mehr vergässen.) Die Herren von Sand haben in der Folge weder wegen der ersten, noch wegen der zweiten Fischerei etwas vorgenommen . . . . Zur Kenntniss der Wahrheit haben wir dieses eigenhändig unterzeichnet zu Wachtendonk am 4. Sept. 1731. — War unterzeichnet Joh. Straten, Peter Doll.

Eine zweite Copie lautet also:

Der unterzeichnete Peter Hoenders, Einwohner des Landes Wachtendonk, erklärt für aufrichtige Wahrheit, dass er sich noch sehr bewusst sei, wie dass die Einwohner der Stadt und des Landes, durch den Boten dazu aufgefordert, in Gegenwart der Regenten auf der kleinen Niers vor ungefähr 40 Jahren gefischt und im Beisein etlicher Herren von Mariensand eine tüchtige Partie Fische gefangen und mitgenommen haben. Es haben damals die Regenten, nämlich die Scheffen Caspar Vink, Mathias Staels, Jakob Hürsen, Wilhelm Puit und andere anwesende Regierer den genannten Herren, welche auf Broikshof waren, zugerufen: „Seht, wir fischen auf der kleinen Niers auch euerm Hof gegenüber mit Recht; habt ihr etwas dagegen einzuwenden, so sprecht uns mit Recht an (gerichtlich verklagen). „En op dat desen acte en vischerye in memorie mocht blyven van naecomelingen, hebben ten dyen eynde de meergem. Regenten aen Scholieren daer toe beroepen synde (onder het drinken van een glass bier ofte wyn) pletzkens, windelingen en nooten laten uytwerpen . . . Eigenhändig unterzeichnet zu Wachtendonk am 6. Sept. 1731.

Bemerken will ich hier noch, dass im Jahre 1731 die Regenten von Nieukerk mit den Herren von Mariensand über die Fischerei in der kleinen Niers in einen Prozess gerathen waren und auf ihr Ersuchen obige Protokolle abgefasst und ihnen mitgetheilt wurden.

[1]) Das alte Erzstift Köln. S. 335.

[2]) Dieser Hof gehörte dem Kloster Sand. Siehe Niederrhein 1878, Seite 51.

Opfergeld zu Issum.

(Aus einem Verzeichnisse der Pastorats-Einkünfte vom J. 1682.)

„Item vom Opfergeld des Jahres ist nichts anders weder schriftlich, noch mündlich, als dass die Alten referirt haben, sie hatten von ihren Eltern gehört, dass jedes Haus in der Pfarr jährlichs zum Opfergeld dem Pastoren gegeben haben — einen Blaumüser, dieses Geldts — drei Stüber sieben Deuten. Sonsten opfern Mann und Weibs-Personen zu den vier hochzeitlichen Festtagen."

Armengeld zu Issum.

„Die Hausarmen zu Issum haben anjetzo wenig fundirte Erbrenten, sondern sind dieselben wunderlich veralienirt und verkauft, und bestehen jetzt meistentheils in lossbahren Capitalen, davon das ganze Einkommen sich jährlichs beträgt ad 354 Thlr. 26$^{3}/_{4}$gSt. laut jährlichen Rechnungen und Register. In dieses Capitel der jährlichen Pensionen muss der Erbherr zu Issum von aufgenommenen Geldern jährlichs an Pension bezahlen 106 Thlr. 15 St., welche Pension annoch beim Erbherrn restirt de anno 1673 bis in dieses laufende 1682, beide incl. bis dato, ist auch von mir Pastor und sambtlicher Gemeind vorm Jahr ungefähr Ihrer Churf. Durchlaucht in einer Supplication remonstrirt, aber bis dato nichts darauf erfolgt. — Joh. Franken, Pastor in Issum 1682, 19. Juli."

Abergläubisches.

Von Jos. Cremer in Corschenbroich.

(Fortsetzung.)

137. Pferdeschädel (auch Pferdeköpfe) oben an den Giebeln der Wohnhäuser dienen als Abwehr gegen Blitz und Wetterschaden und halten überhaupt alles Unheil fern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

138. Die Strohbündel, worauf die Todtenlade nebst der Leiche bei der Fahrt zum Begräbniß gelegen, darf der Fuhrmann nicht selbst herabwerfen; dieselben dürfen nicht mit nach Hause gebracht werden, weil sonst Krankheit und Tod ins Haus gebracht wird. (Forts. folgt.)

Fragen.

2) Geschichtsfreund 1880, Seite 102 und 103 ist Rede von einem pyst und pystweghe in der Gemeinde Ward bei Xanten. Der Wasserweg, welcher aus dem Millinger Meere im Kreise Rees an Schloß Hueth, dessen Grachten er früher bewässerte, vorbei ins Mettmeer führt, heißt die Pestenlander. In der Gemeinde Esserden bei Rees gibt es einen Pesterweg. Was bedeuten diese Ausdrücke?

3) Was sind alii-cruces? Dieselben figuriren häufig in Kirchenrechnungen; sie werden nachträglich „geschildert".

4) Welcher Handwerker ist unter dem in niederrheinischen Dokumenten nicht selten vorkommenden „Hammaeker" gemeint?

5) Wo ist die Grabstätte des Heinr. Schenk v. Rydeggen, des Sohnes von Otto Schenk?

6) Woher die Ausdrucksweise: „Hej es möt de Quast geschlagen, gleich: „Er ist ein Narr?" Trugen vielleicht die Narren eine mit Quasten behangene Kleidung, an der bei jeder Bewegung die Quasten hin und her schlugen oder wurde der Hofnarr bei der Beförderung in sein Amt mit einem Quast geschlagen, ähnlich wie der Adelige bei Erhebung zum Ritter mit einem Schwerte den Ritterschlag empfing?

7) „Sej häbben öm de Geck geschore." Sinn: Man hat ihn zum Besten gehabt. Hängt die Redensart vielleicht mit einer früher beim Narren angewendeten Rasierweise zusammen?

8) Wo lag Germenseel?

Antworten.

Frage 3. Offenbar sind Oelkreuze gemeint, d. h. solche, welche bei einem Kranken, der die heil. Oelung empfing, in Benutzung kamen. Hier in Wachtendonk werden sie noch jetzt gebraucht. Sie sind aus Holz verfertigt, schwarz angestrichen (geschildert) und ohne Christusbild. Ein solches Kreuz wird dem Kranken nach Empfang der heil. Oelung übergeben und auf dem Krankenbette zurückgelassen. Erhält derselbe die Gesundheit wieder, so legt er bei seinem ersten Kirchengange das Kreuz in der Kirche auf den Kreuzaltar nieder, von wo es der Küster wieder an Ort und Stelle bringt; stirbt er hingegen, so bringt am Begräbnißtage der nächste Verwandte es mit zur Kirche. Da die Oelkreuze auf Kosten der Kirche angeschafft und von Zeit zu Zeit angestrichen werden, so müssen sie nothwendig in den Kirchenrechnungen Erwähnung finden.

Frage 4. Die Bezeichnung „Hammäker" kommt noch jetzt im Clevischen vielfach für Sattler vor. Pferdegeschirr, welches ausgebessert werden soll, wird zum „Hammäker" gebracht. Ham ist das Joch, woran die Pferde ziehen. A potiore fit denominatio. Es findet sich auch die Ausdrucksweise: Unter dem Ham Jemandes sein, d. h. Unter dem Joch, in dem Dienste Jemandes sein, und: „Hej träkt den Ham nit kapott", d. h.: Er arbeitet nicht gern. An Verfertiger von Fischnetzen (Stäkham) und an Tuchweber (mittelh. hame, ham gleich Kleid, Hemd, ist hier nicht zu denken.

Wachtendonk. L. Henrichs.

Aufruf.

Der Unterzeichnete hat sich, vielfachen, oft wiederholten und gewichtigen Aufforderungen nachgebend, endlich zur Vollendung seines Werkes:

„Das kath. deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen ꝛc."
(I. Band. Freiburg bei Herder)

entschlossen. Seit einiger Zeit mit den Vorbereitungen zur Bearbeitung des II. Bandes beschäftigt, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der Arbeit manche nicht geahnte Schwierigkeiten entgegenstehen und daß sowohl zur würdigen Ergänzung des I. Bandes, wie zur erfolgreichen Durchführung des II. mir noch ein bedeutend erweitertes Material verfügbar werden muß. — Seit dem ersten Erscheinen meines Werkes bis heute sind, wie mir nicht unbekannt, an verschiedenen Orten von Freunden hymnologischer Forschung noch ganz ausgiebige Erhebungen gemacht worden und ich darf vermuthen, daß dies in noch viel höherm Maße der Fall sein wird, als mir bis jetzt zu meiner Kenntniß gekommen ist. Ich wende mich deshalb an alle Freunde der guten Sache, an alle Liebhaber hymnologischer Forschung, insbesondere an die Herren Vorsteher von Bibliotheken und Sammlungen, an alle Herren Geistlichen und Lehrer, an die Redactionen kath. Zeitschriften ꝛc. mit der dringenden Bitte, mir durch einschlägige Mittheilungen und Notizen, durch Nachweise und Zusendungen von seltenen Liederdrucken, Gesangbüchern und Handschriften ꝛc. in dem schweren Werke möglichst zur Seite stehen zu wollen!

Alle Zusendungen erbitte unfrankirt. Alles Benutzte soll, sorgfältigst beschützt, baldmöglichst remittirt werden.

Montabaur (R.-B. Wiesbaden), im Febr. 1881.

gez. K. S. Meister,
I. Seminarlehrer und Musikdirektor.

Literarisches.

Leben und Schriften des Sigillifer maior der Kölner Curie Dr. Johann Gottfried Kauffmans aus Hüls. Von H. Wesselmann, Rector der kath. höhern Schule zu Hüls. Kempen 1881. Druck und Verlag von Klöckner & Mausberg. 16 Seiten. 8° Preis 20 Pfg.

Johann Gottfried Kauffmans, dessen Lebensbild uns vorstehende Broschüre in kurzen Zügen liefert, war eine im kirchlichen und wissenschaftlichen Leben des vorigen Jahrhunderts bedeutsame Persönlichkeit. Geboren zu Hüls bei Crefeld im Jahre 1708 erhielt er seine wissenschaftliche Ausbildung wahrscheinlich auf dem Gymnasium zu Kempen und machte späterhin die phil. Studien am Laurentianum zu Köln. An letzterer Anstalt war er bereits 1730 Lehrer. Im Jahre 1748 hatte er das Präsidium des de Groote'schen Katechetencollegs, nach Austritt aus demselben hielt er als Professor der Theologie Vorlesungen an der Kölner Hochschule, deren Rector er im J. 1776 war. Die Stelle eines Vicepräses am Priesterseminar erhielt er 1750; in demselben Jahre wurde er zum Librorum Censor ordinarius ernannt; 1753 war er Examinator synodalis, 1754 Canonicus z. h. Maria im Capitol und endlich 1755 Sigillifer maior der Kölner Curie. Seine theologische Professur hielt er bei bis an sein Lebensende 1782. Großes Verdienst hat Kauffmans durch seine Bekämpfung des Febronianismus sich erworben, wogegen seine Hauptschrift gerichtet ist. Ueber die verschiedenen Stellungen Kauffmans, eines ebenso frommen Priesters als tüchtigen Schulmannes, gibt uns die vorliegende Broschüre recht dankenswerthe Aufschlüsse; auch die eingeflochtenen Bemerkungen über Schulverhältnisse früherer Zeit werden mit Interesse gelesen werden. Ueber die Punkte, welche mit „vielleicht" und „es scheint" angeführt werden, wird der Verfasser, wenn sein Wunsch um Angabe weiterer Quellen erfüllt wird, in einer demnächst erscheinenden umfassenderen Darstellung hoffentlich bestimmtere Angaben machen können.

Wachtendonk. L. Henrichs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf